



Rekurs von O._____, *Ort*, vom 22. März 2013 gegen den Beschluss der *Behörde* *Ort* vom 20. Februar 2013 betreffend Übernahme von Fahrkosten Arzttermine

A. Ausgangslage

1. O._____, *Ort*, ist auf die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe angewiesen. Auf Gemeindeebene ist die *Behörde* *Ort* als erste Instanz (nachfolgend: Vorinstanz) dafür zuständig. Am 20. Februar 2013 entschied sie über einen Antrag von O._____, in welchem er um Übernahme von Fahrkosten für diverse Arzt- und Therapeutentermine ersuchte. Die Vorinstanz beschloss, „nachvollziehbare“ fünfzig Fahrten zum Halbtaxtarif zu übernehmen. Es wurde damit ein Betrag von total Fr. 255.20 zugesprochen.
2. O._____ (nachfolgend: Rekurrent) erhob am 22. März 2013 Rekurs gegen diesen Beschluss der Vorinstanz. Er beantragte, die Verfügung der Vorinstanz sei vollumfänglich aufzuheben. Die Kosten seien im Betrag von total Fr. 439.20 – gemäss seiner Aufstellung 62 Fahrten – zu übernehmen. „Eventualiter sei der Betrag der Differenz vom Betrag der Tabelle der Gewichtung der Ausgabenpositionen von Fr. 58.60 zum Ostwind Abonnementsbetrag von Fr. 108.00, der Betrag von Fr. 49.40 pro Monat zu vergüten“.
3. Die Vorinstanz nahm am 18. April 2013 zum Rekurs Stellung und beantragte die Abweisung des Rekurses und Bestätigung ihres Entscheides. Der Rekurrent wurde daraufhin am 22. April 2013 eingeladen, eine Replik einzureichen. Diese Frist liess er verstreichen und verzichtete damit auf eine weitere Stellungnahme.
4. Am 3. Juni 2013 richtete die verfahrensleitende Rekursstelle ein Schreiben an den Rekurrenten und forderte ihn auf, seine Auflistung der Anzahl Fahrten zu plausibilisieren, da diese im Widerspruch zu den vorinstanzlichen Akten stand. Der Rekurrent wurde darauf hingewiesen, dass er die Folgen der Beweislosigkeit in diesem Punkt zu tragen habe, wenn er dazu keine weiteren Belege vorbringe. Der Rekurrent antwortete darauf mit Schreiben vom 18. Juni 2013. Da dieses die erwähnte Diskrepanz nicht auszuräumen vermochte, setzte ihm die verfahrensleitende Stelle nochmals eine Nachfrist. In der Mitteilung des Rekurrenten an die Rekursinstanz, er halte sich bis Ende September 2013 in Peru auf, äusserte er sich nochmals in der Sache.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 33 des Sozialhilfegesetzes (SHG, bGS 851.1) kann gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Demnach ist das Departement Inneres und Kultur für den vorliegenden Rekurs gegen die Verfügung der Vorinstanz örtlich und sachlich zuständig (Art. 42 Abs. 8 lit. h der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, bGS 142.121). Die von



Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der übrigen Rekursvoraussetzungen ergibt weiter, dass diese sowohl hinsichtlich Form- und Fristenfordernisse als auch bezüglich Legitimation eingehalten sind. Auf den vorliegenden Rekurs ist demnach einzutreten.

2. a) Für die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind in Anwendung von Art. 15 Abs. 2 SHG i.V.m. Art. 3 der Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHV, bGS 851.11) die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (nachfolgend: SKOS-Richtlinien) verbindlich. Vorbehalten sind andere Regelungen in Gesetz und Verordnung oder aber wenn besondere Umstände ein Abweichen rechtfertigen.

b) Gemäss SKOS-Richtlinien umfasst der entrichtete Grundbedarf für den Lebensunterhalt bereits „Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo / Mofa)“ (Kap. B.2.I. der SKOS-Richtlinien). Der monatliche Grundbedarf für eine Person im Einpersonenhaushalt beträgt ab 2013 nach Empfehlung der SKOS Fr. 986.00. Im Rahmen der sogenannten situationsbedingten Leistungen können über den Grundbedarf hinaus zusätzliche Kosten übernommen werden, die ihre Ursache in der „besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person“ haben (Kap. C.I). Dazu gehören krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen, wobei in diesem Zusammenhang Mehrauslagen für den Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle erfasst und grundsätzlich zu vergüten sind (Kap. C.I.I.).

3. a) Der Rekurrent rügt den angefochtenen Entscheid nun einerseits, dass die Vorinstanz nicht alle zu anerkennenden Fahrten übernommen habe, und andererseits, dass die an ihn zu entrichtenden Kosten zu Unrecht im Halbtaxtarif berechnet worden seien. Vorerst ist die Rüge betreffend Anzahl Fahrten zu prüfen, in Ziff. 4 wird sodann auf den Tarif eingegangen.

b) Die Vorinstanz anerkannte aufgrund der ihr vorliegenden Belege folgende fünfzig krankheitsbedingte Fahrten: eine Fahrt nach St.Gallen, 18 Fahrten nach Teufen und 31 Fahrten nach Herisau. Die Fahrkosten für eine Besorgung in einer Apotheke in Gossau wurden abgelehnt.

c) Der Rekurrent führt seinerseits in seiner Auflistung zwei Fahrten nach St.Gallen und Gossau auf, zwanzig Fahrten nach Niederteufen und vierzig Fahrten nach Herisau. Betreffend Fahrt zu einer Apotheke in Gossau führte der Rekurrent aus, dass es sich dabei um eine Notfallbesorgung eines Medikamentes handelte. Es sei aus den Unterlagen ersichtlich, dass er grundsätzlich alle Medikamente bei der Hausärztin beziehe. In diesem Fall sei dieses jedoch dort nicht verfügbar gewesen, weshalb er es in der Apotheke habe besorgen müssen. Zur Diskrepanz in den zwei Auflistungen bringt er ergänzend vor, die zusätzlich geltend gemachten Fahrten zur Hausärztin seien ebenfalls darin begründet, dass er die Medikamente jeweils nicht anlässlich der Konsultation mitnehmen konnte, sondern diese erst nachher geliefert wurden, womit er weitere Fahrten habe unternehmen müssen. Auf den beiden Zahnarztrechnungen seien ausserdem je zwei Sitzungen aufgeführt.

d) Aufgrund der eingereichten Belege lassen sich die vom Rekurrenten geltend gemachten zwanzig Fahrten nach Teufen nicht nachvollziehen, sondern nur die von der Vorinstanz festgehalten achtzehn Fahrten. Es sind dies sechs Termine in der Beritklinik am 1.3., 14.3., 15.3., 28.3., 12.4. und 13.4.2012 sowie zwölf Termine bei der Physiotherapeutin am 7.5., 21.5., 22.5., 11.6., 26.6., 27.6., 9.7., 23.7., 24.7., 30.7., 6.8. und 7.8.2012. Der Rekurrent ist auf diese Diskrepanz aufmerksam gemacht worden und hat diese in Bezug auf die Fahrten nach Teufen nicht weiter plausibilisieren können, womit er die Folgen der Beweislosigkeit in diesem Punkt zu tragen hat. Es ist somit korrekt, dass die Vorinstanz achtzehn Fahrten nach Teufen vergütet hat.



e) Dem Rekurrent ist jedoch zuzustimmen, dass auf den Zahnarztrechnungen je zwei Daten aufgeführt sind, womit von je zwei Terminen auszugehen ist (1.6. und 21.6.2012, 5.12. und 19.12.2012). Damit sind dem Rekurrenten vier statt drei Fahrten zu vergüten. Die Vorinstanz ist daher zu verpflichten, dem Rekurrenten eine weitere Fahrt nach Herisau zu bezahlen.

In Bezug auf die Diskrepanz der anerkannten fünf Fahrten zu Dr. med. * und der geltend gemachten dreizehn Fahrten ist aufgrund der Belege festzustellen, dass die Vorinstanz diejenigen Fahrten vergütet hat, die mit einer Konsultation verbunden waren. Der Rekurrent fordert hingegen auch die Vergütung der Fahrten, die er unternehmen musste um Medikamente zu beschaffen. Auf den erwähnten Belegen sind diese Medikamentenbezüge mit Datum angegeben. Insgesamt sieben Mal sind Medikamente abgeholt worden, ohne dass eine Konsultation stattfand, nämlich am 20.1., 14.2., 2.3., 16.5., 18.5., 3.11. und 6.11.2012. Der Rekurrent hatte acht statt sieben weitere Fahrten geltend gemacht, jedoch verkannt, dass er am 15.5.2012 kein Medikament abgeholt hatte, sondern eine „ärztliche Leistung in Abwesenheit des Patienten“ erbracht wurde, womit also keine Fahrt des Rekurrenten nach Herisau nötig war. Die Auffassung des Rekurrenten, dass auch Fahrkosten für die Medikamentenbeschaffung als krankheitsbedingte Mehrkosten zu qualifizieren sind, ist zu bejahen. Es wäre stossend, nur diejenigen Fahrten anzuerkennen, die mit einer Konsultation verbunden sind, ist die Beschaffung der notwendigen Medikamente doch gleichwertig krankheitsbedingt. Abgelehnt werden könnten diese Fahrkosten nur, wenn ein Missbrauch vorliegen würde, wofür es vorliegend keinerlei Hinweise gibt. Dem Rekurrenten sind damit zusätzliche sieben Fahrten nach Herisau zu vergüten.

Die Ausführungen des Rekurrenten, er habe einmal ausnahmsweise ein Medikament in einer Apotheke in Gossau beschaffen müssen, sind belegt und die Geltendmachung eines Notfalls glaubhaft. Da wie oben ausgeführt Fahrkosten in Zusammenhang mit der Beschaffung von Medikamenten den mit Konsultationen verbundenen Arztterminen gleichzustellen sind, ist auch diese Fahrt nach Gossau zusätzlich zu vergüten.

f) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz dem Rekurrenten acht weitere Fahrkosten nach Herisau und eine Fahrt nach Gossau zu entrichten hat.

4. a) Der Rekurrent beanstandet des Weiteren den angewandten Tarif. Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid aus, dass die Fahrkosten im Halbtaxtarif und nicht im Volltarif zu berechnen seien. Gemäss SKOS-Richtlinien seien im Grundbedarf die Kosten für ein Halbtax-Abonnement enthalten. In der Rekursantwort wiederholt sie, dass es aufgrund des Gleichbehandlungsprinzips in *Ort* die Praxis herrsche, dass in solchen Fällen im Nahverkehr der Halbtaxtarif angewendet werde. Ob der Rekurrent tatsächlich ein Halbtax-Abonnement habe oder den dafür vorgesehenen Betrag des Grundbedarfs anderweitig einsetze, stehe ihm selbstverständlich frei.

b) Der Rekurrent argumentiert seinerseits, er benutze sei jeher das Ostwind-Abonnement. Dieses koste Fr. 108.00 und sei für ihn die beste Variante, da er sich „fast nie aus dem Rayon“ begeben. Daher mache der Kauf eines Halbtax-Abonnements für ihn keinen Sinn. So sei der im Grundbedarf vorgesehene Betrag aber mehr als aufgebraucht. Deshalb müssten die Kosten zum Volltarif übernommen werden. Es könne von ihm nicht zusätzlich die Übernahme der Halbtax-Abonnementskosten verlangt werden. Eine andere Möglichkeit wäre gemäss Rekurrent, dass die Vorinstanz die Differenz zum dafür vorgesehenen Betrag im Grundbedarf übernehme. Dieser Punkt sei noch nicht rechtskräftig entschieden und vor Obergericht hängig. Damit würde dann auch die zusätzliche Vergütung der krankheitsbedingten Kosten hinfällig.



c) Die Berechnung der Vorinstanz im Halbtaxtarif ist als rechtmässig zu beurteilen. In den SKOS-Richtlinien ist in aller Deutlichkeit erläutert, dass Verkehrsauslagen – inklusive Kosten für das Halbtax-Abonnement – im Grundbedarf enthalten sind, womit auch die Berechnung zu diesem Tarif legitim ist. Es ist dabei wie die Vorinstanz richtig ausführte irrelevant, ob der Sozialhilfebezüger diesen Betrag tatsächlich für ein solches Abonnement einsetzt, ein anderes Abonnement wählt oder für eine andere Ausgabe einsetzt. Dies entspricht der Dispositionsfreiheit der Sozialhilfe beziehenden Personen innerhalb des Grundbedarfs. Der Rekurs ist folglich in diesem Teil abzuweisen. Die zugesprochenen acht Fahrten nach Herisau und eine Fahrt nach Gossau, die die Vorinstanz dem Rekurrenten zu bezahlen hat, sind entsprechend ebenfalls im Halbtaxtarif à Fr. 4.80 zu berechnen. Dies ergibt total einen Betrag von Fr. 43.20 zu Gunsten des Rekurrenten. Im Übrigen ist es richtig, dass die Vorinstanz auch die vollen Ostwind-Abonnementskosten übernehmen könnte und damit die situationsbedingte Entrichtung von Mehrauslagen entfielen. Dieser Entscheid liegt jedoch im Ermessen der Behörde. Das vorliegend gewählte Vorgehen ist grundsätzlicher Art und Weise jedenfalls nicht zu beanstanden.

5. In Anwendung von Art. 19 Abs. 3 VRPG ist im Rechtsmittelverfahren gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt. Es kann vorliegend offen bleiben, wer als unterliegende Partei zu beurteilen ist, da gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. b VRPG in sozialhilferechtlichen Verfahren in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird. Aufgrund dessen sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

C. Beschluss

1. Der Rekurs von O._____, *Ort*, vom 22. März 2013 gegen den Beschluss der *Behörde* *Ort* vom 20. Februar 2013 betreffend Übernahme von Fahrkosten Arzttermine wird teilweise gutgeheissen. Die *Behörde* *Ort* wird verpflichtet, O._____ Fr. 43.20 zu bezahlen. Im Übrigen wird der Rekurs abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Departement Inneres und Kultur

Sig. 11.07.2013
Jürg Wernli, Direktor

Auszug an O._____, (eingeschrieben)



Behörde *Ort* (eingeschrieben)

Departement Inneres und Kultur

Departementssekretariat Inneres und Kultur

Versandt am 11.07.2013